

Übersicht

über bisherige und vorgeschlagene Regelungen der 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung einschließlich 8. Änderungssatzung zur Zuständigkeitsordnung

	Die bisherige Regelung lautet wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1.	§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung Ständige Ausschüsse	
	Neben dem Hauptausschuss werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach den §§ 45 Abs. 1 und 45a Abs. 1 GO gebildet: 	Neben dem Hauptausschuss werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:
2.	§ 9 der Hauptsatzung Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	
	(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungen über a – l) ...	(2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidungen über a) – l) ... m) die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch bis einschließlich zu einem Betrag von 40.000 €.

3.	§ 14 der Hauptsatzung Verarbeitung personenbezogener Daten	
	<p>(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Telefonnummer; Email; Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. der §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktion und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. der §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei.</p>	<p>(1) Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie sonstiger Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Ahrensburg Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.</p> <p>(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in Einwilligung mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sonstigen Ausschussmitgliedern bzw. den ehrenamtlich Tätigen in geeigneter Weise veröffentlicht.</p>

4.	§ 15 der Hauptsatzung Veröffentlichungen	
	<p>(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ahrensburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite unter www.ahrensburg.de bekannt gemacht. In der Tageszeitung Stormarner Tageblatt wird bis zu drei Tage zuvor unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntgabe hingewiesen. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Bekanntmachungen der Stadt Ahrensburg nach dem Baugesetzbuch sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden abweichend von Abs. 1 im Stormarner Tageblatt bekannt gegeben. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter www.ahrensburg.de. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.</p> <p>(5) Sämtliche öffentlichen Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung können in der Stadtbücherei im Bürgerinformationssystem kostenlos eingesehen werden.</p>	<p>(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ahrensburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite unter www.ahrensburg.de bekannt gemacht. In der Tageszeitung Stormarner Tageblatt wird bis zu drei Tage zuvor unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntgabe hingewiesen. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter Stadt Ahrensburg, Rathaus, Manfred-Samusch Straße 5, 22926 Ahrensburg, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ahrensburg, sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung Stormarner Tageblatt bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch und die Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zusätzlich unter</p>

		<p>der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen werden darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.</p> <p>(6) Sämtliche öffentlichen Protokolle der Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung können in der Stadtbücherei im Bürgerinformationssystem kostenlos eingesehen werden.</p>
5.	<p>§ 2 der Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg Entscheidungen des Finanzausschusses</p>	
	<p>Der Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über 1. - 7. (...)</p>	<p>Der Ausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit über 1. - 7. (...)</p> <p>8. über das allgemeine Vorkaufsrecht im Baugesetzbuch ab einem Wert von 40.000 €.</p>